

Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z.B. § 16 FGG, § 8 VwZG), bitte ich diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken.

## **Prozessvollmacht und Vollmacht**

**Rechtsanwalt Michael Kürten, Am Stadtpark 1, 49661 Cloppenburg**

wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht und Prozessvollmacht gem. §§ 81 ff. ZPO, §§ 138, 302, 374 StPO, § 67 VwGO, § 73 SGG und § 62 FGO erteilt, die sich insbesondere auf folgende Befugnisse erstreckt:

1. Prozessführung einschl. der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen.
2. Verteidigung und Vertretung in Bußgeld- und Strafsachen (§§ 302, 374 StPO) in allen Instanzen, auch als Nebenkläger, einschl. der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Erklärungen und Ladungen nach § 145 a III StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen.
3. Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und zur Verfügung darüber ohne Beschränkung lt. § 181 BGB.
4. Zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und Versorgungsauskünften.
5. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere (Untervollmacht).
6. Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche – auch in Ehesachen.
7. Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
8. Vertretung in Güteverhandlungen.
9. Vertretung vor den Familiengerichten gem. § 78 I 2 ZPO.
10. Vertretung im Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
11. Alle Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
12. Abgabe und Entgegennahme von (einseitigen) Willenserklärungen, Ausspruch von Kündigungen, Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen.
13. Die Vollmacht erstreckt sich auch auf außergerichtliche Verhandlungen aller Art und auf Abschluss eines Vergleichs zur Vermeidung eines Rechtsstreits, insbesondere zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer.
14. Die Beauftragung erfolgt unabhängig von der Kostenschutzzusage einer evtl. bestehenden Rechtsschutzversicherung.

Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner. Sie treten Kostenerstattungsansprüche an den Prozessbevollmächtigten ab.

In Arbeitsrechtssachen: Hinweis auf § 12 a I Satz 2 ArbGG bezüglich Ausschluss der Kostenerstattung im ersten Rechtszug nach Satz 1 ist erfolgt.

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass seine personenbezogenen Daten in der EDV-Anlage des Bevollmächtigten gespeichert wird.

Cloppenburg, den

---

Unterschrift